

# Bundesgesetzblatt <sup>169</sup>

Teil II

G 1998

**2018**

**Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 2018**

**Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
1. 5.2018	Neunte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . . . FNA: 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52	170
23. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .	180
23. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken . . . . .	182
24. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie . . . . .	183
24. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen . . . . .	184

## Neunte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 1. Mai 2018

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im einleitenden Satzteil und Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im einleitenden Satzteil und Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

### Artikel 1

#### Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Schaffhausen und in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizei-

verordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. 2016 II S. 698) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11);
2. Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 12);
3. Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 16);
4. Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 17).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 bis 4 veröffentlicht.

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. 2017 II S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4.05 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4.05 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 5 wird die Angabe „§ 11.03 Nr. 1 Buchstabe d,“ gestrichen.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Nummer 14 durch folgende Nummern 14 bis 14b ersetzt:
    - „14. entgegen § 4.05 Nummer 5 die Sprechfunkanlage nicht auf Empfang schaltet,
    - 14a. entgegen § 4.05 Nummer 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig auf den dort genannten Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten gibt,
    - 14b. entgegen § 4.05 Nummer 6 Sprechfunk nicht benutzt,“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
      - „26. ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage führt, auf dem eine Schiffsfunkstelle entgegen § 4.05 Nummer 1 nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften ausgerüstet ist oder nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften betrieben wird,“

- bb) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

- „26a. ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb führt,
- a) das entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 1 nicht mit einer Sprechfunkanlage für die dort genannten Verkehrskreise ausgerüstet ist,
  - b) dessen Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 1 nicht in einem guten Betriebszustand ist oder
  - c) dessen Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 2 nicht die gleichzeitige Hörbereitschaft auf zwei Verkehrskreisen gewährleistet.“

- cc) Die bisherigen Nummern 26a und 26b werden die Nummern 26b und 26c.

- dd) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 7.06“ durch die Wörter „§ 7.06 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.

- bbb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

- „g) die Meldepflicht nach § 12.01 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 9, Nummer 2, 3 Satz 2, Nummer 4 bis 8 oder Nummer 10,“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 4.05 Nummer 1 auf einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage eine Schiffsfunkstelle nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften ausgerüstet ist oder nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften betrieben wird,“

- bb) Nummer 10 Buchstabe n wird wie folgt gefasst:

- „n) das entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 1 nicht mit einer Sprechfunkanlage für die dort genannten Verkehrskreise ausgerüstet ist oder dessen Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 2 nicht die gleichzeitige Hörbereitschaft auf zwei Verkehrskreisen gewährleistet,“

### Artikel 3

#### Inkraftsetzen eines Beschlusses der Moselkommission

Der von der Moselkommission in Trier gefasste Beschluss vom 12. Mai 2017 (MK-I-17-5.3) zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. 2017 II S. 322) geändert worden ist, wird hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend als Anlage 5 veröffentlicht.

### Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. 2017 II S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4.05 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4.05 Nummer 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Nummern 14 und 15 durch folgende Nummern 14 bis 15c ersetzt:

- „14. entgegen § 4.05 Nummer 1 Satz 2 bis 4 nicht die vorgeschriebene Sprache benutzt,

15. entgegen § 4.05 Nummer 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 oder Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und auch in Verbindung mit Satz 4 die Sprechfunkanlage nicht ständig sende- oder empfangsbereit geschaltet hat,

- 15a. entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 1 sich nicht über Sprechfunk meldet,

- 15b. entgegen § 4.05 Nummer 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig auf dem zugewiesenen Kanal die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten gibt,

- 15c. entgegen § 4.05 Nummer 5 Sprechfunk nicht benutzt,“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

- „29. ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage führt, auf dem eine Schiffsfunkstelle entgegen § 4.05 Nummer 1 Satz 1 nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften ausgerüstet ist oder nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften betrieben wird,“

- bb) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

- „29a. ein Fahrzeug führt, das nicht mit den vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nummer 2 Satz 1 oder Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ausgerüstet ist,“

- cc) Die bisherigen Nummern 29a und 29b werden die Nummern 29b und 29c.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

- „5a. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 4.05 Nummer 1 Satz 1 auf einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage eine Schiffsfunkstelle nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften ausgerüstet ist oder nicht entsprechend den dort genannten Vorschriften betrieben wird,“

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. nicht dafür sorgt, dass sich an Bord der in § 7.08 Nummer 1 genannten Fahrzeuge ständig eine einsatzfähige Wache aufhält, die im Falle der Fahrzeuge nach § 7.08 Nummer 1 Buchstabe a durch ein Mitglied der Besatzung nach § 7.08 Nummer 2 Buchstabe a und im Falle der Fahrzeuge nach § 7.08 Nummer 1 Buchstabe b durch ein Mitglied der Besatzung nach § 7.08 Nummer 2 Buchstabe b sichergestellt wird.“

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 7.08 Nr. 3 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 7.08 Nummer 5“ ersetzt.

dd) Nummer 11 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

„m) das entgegen § 4.05 Nummer 2 Satz 1 oder Nummer 3 Satz 1, auch in Verbin-

dung mit Satz 4, nicht mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.“

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, die in Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Beschlüsse sowie Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa bis cc und dd Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe c treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Satz 1 Nummer 1, der in Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Beschluss sowie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

(3) Artikel 3 Satz 1, der in Artikel 3 Satz 1 genannte Beschluss sowie Artikel 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe aa und dd treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 2018

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Svenja Schulze

**Anlage 1**  
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1)

**Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

1. Folgende Angabe zu dem Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angefügt:  
„Anlage 12: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten“.  
Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)
2. Folgender Buchstabe ag wird dem § 1.01 wie folgt angefügt:  
„ag) „festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können.“  
Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)
3. § 4.07 Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.  
Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)
4. § 4.07 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.  
Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)
5. § 12.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 12.01

Meldepflicht

1. Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 8 genannten Strecken über Sprechfunk auf dem bekannt gegebenen Kanal melden:
  - a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
  - b) Tankschiffe;
  - c) Fahrzeuge, die Container befördern;
  - d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
  - e) Kabinenschiffe;
  - f) Seeschiffe;
  - g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;
  - h) Sondertransporte nach § 1.21.
2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:
  - a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
  - b) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
  - c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden, Art aller Fahrzeuge gemäß Anlage 12;
  - d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
  - e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
  - f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
  - g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
    - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
    - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung;
    - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;
    - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
    - ee) die Anzahl blauer Lichter/blauer Kegel;
  - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
  - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) sowie jeweilige Stauplanposition und Typ der Container;
  - j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
  - k) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
  - l) Standort, Fahrtrichtung;

- m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);  
 n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;  
 o) Beladehafen;  
 p) Entladehafen.
3. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die Strecke, wo die Meldepflicht gilt, einfährt und diese wieder verlässt.
4. Sofern sich der Schiffsführer oder eine andere Stelle oder Person auf elektronischem Wege meldet,  
 a) muss die Meldung gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt Edition April 2013 erfolgen,  
 b) ist abweichend von Nummer 2 Buchstabe c der Typ des Fahrzeugs oder Verbands gemäß dem in Buchstabe a genannten Standard anzugeben.
5. Die Meldung nach Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe l und m muss bei folgenden Fahrzeugen auf elektronischem Wege erfolgen:  
 a) Verbände und Fahrzeuge, die Container an Bord haben,  
 b) Verbände und Fahrzeuge, bei denen mindestens ein Fahrzeug zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt ist.
6. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 8 genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, wo die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Angaben ist über den bekannt gegebenen Kanal schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.
8. Die Meldepflicht nach Nummer 1 besteht auf folgenden Strecken, die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind:  
 a) von Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) bis Gorinchem (km 952,50) und  
 b) von Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20).  
 Die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c sind auch beim Vorbeifahren an Schleusen und an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten zu machen.
9. Ausgenommen von der Meldepflicht nach Nummer 1 sind:  
 – auf der Strecke nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe a Verbände, die keine Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt, und deren Länge 140 m und deren Breite 15 m nicht überschreiten,  
 – auf der Strecke nach Nummer 8 Satz 1 Buchstabe b Verbände, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m nicht überschreiten.  
 Nicht ausgenommen sind Verbände, die der elektronischen Meldepflicht nach Nummer 5 unterliegen.
10. Die zuständige Behörde kann  
 a) für Bunkerboote andere Meldepflichten festlegen;  
 b) für Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“
- Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)
6. Folgende Anlage 12 wird nach der Anlage 11 angefügt:

**„Anlage 12****Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten**

Bezeichnung:

- Tankmotorschiff
- Gütermotorschiff
- Kanalpeniche
- Schleppboot
- Schubboot
- Tankschleppkahn
- Güterschleppkahn
- Tankschubleichter
- Güterschubleichter
- Trägerschiffsleichter
- Tagesausflugsschiff
- Kabinenschiff

- Schnelles Schiff
- Schwimmendes Gerät
- Baustellenfahrzeug
- Sportfahrzeug
- Schubverband
- Gekuppelte Fahrzeuge
- Schleppverband
- Fahrzeug (Typ unbekannt)<sup>4</sup>.

Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 11)

**Anlage 2**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 2)

**Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 1.10 Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk,“.

Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 12)

2. § 4.05 wird wie folgt gefasst:

„§ 4.05

Sprechfunk

1. Jede Schiffsfunkstelle an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss entsprechend den Bestimmungen des Handbuchs Binnenschiffahrtsfunk ausgerüstet und betrieben werden.
2. Bei Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen ist die Sprache des Landes zu verwenden, in dem sich die Schiffsfunkstelle befindet, die das Funkgespräch beginnt. Bei Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen an Land ist die Sprache des Landes zu benutzen, in dem sich die Funkstelle an Land befindet. Bei Verständigungsschwierigkeiten im Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen oder zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen an Land ist die deutsche Sprache zu benutzen.
3. Kanäle der Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch, Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde dürfen nur für Nachrichten benutzt werden, die von dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen oder die aufgrund des Handbuchs Binnenschiffahrtsfunk zugelassen sind.
4. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde ausgerüstet sind und diese in gutem Betriebszustand ist. Die Sprechfunkanlage muss die gleichzeitige Hörbereitschaft auf zwei dieser Verkehrskreise gewährleisten.
5. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen die Sprechfunkanlage auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff zugewiesenen Kanal und nur in begründeten Ausnahmefällen auf dem Kanal eines anderen Verkehrskreises auf Empfang geschaltet haben sowie auf den für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben. Die Sprechfunkanlage muss die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information gleichzeitig auf Empfang geschaltet haben.
6. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.“

Beschluss vom 31. Mai 2017 (Protokoll 12)

**Anlage 3**  
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 3)

**Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung**

§ 1.02 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind nach der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein mehrere Schiffsführer für das Fahrzeug vorgeschrieben, benötigt nur der Schiffsführer, unter dessen Führung das Fahrzeug steht, ein Streckenzeugnis für den betreffenden Streckenabschnitt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 16)

**Anlage 4**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 4)

**Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung**

1. § 7.06 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt angefügt:

„3. An Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen B.12 (Anlage 7) aufgestellt ist, sind alle Fahrzeuge verpflichtet, sich an einen betriebsbereiten Landstromanschluss anzuschließen und ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie während des Stillliegens daraus zu decken. Ausnahmen vom Gebot nach Satz 1 können auf einem rechteckigen weißen zusätzlichen Schild angegeben werden, das unterhalb des Tafelzeichens B.12 angebracht ist.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 17)

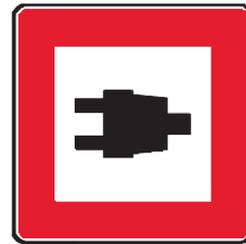
b) Nummer 4 wird wie folgt angefügt:

„4. Nummer 3 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge, die während des Stillliegens ausschließlich eine Energieversorgung nutzen, welche keine Geräusche sowie keine gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel verursacht.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 17)

2. In der Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt B wird nach dem Tafelzeichen B.11 das folgende Tafelzeichen B.12 eingefügt:

„B.12 Gebot zur Nutzung von Landstromanschlüssen  
(§ 7.06 Nr. 3)



“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 17)

**Anlage 5**  
(zu Artikel 3 Satz 1)**Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

§ 4.05 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung wird wie folgt geändert:

„§ 4.05

Sprechfunk

1. Jede Schiffsfunkstelle an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss entsprechend den Bestimmungen des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk ausgerüstet und betrieben werden. Bei Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen ist die Sprache des Landes zu verwenden, in dem sich die Schiffsfunkstelle befindet, die das Funkgespräch beginnt. Bei Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen an Land ist die Sprache des Landes zu benutzen, in dem sich die Funkstelle an Land befindet. Bei Verständigungsschwierigkeiten im Sprechfunkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen ist die deutsche Sprache zu benutzen.
2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlage in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Satz 1 und 2 gelten auch während des Betriebes.
4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich auf Kanal 10 vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen melden. Es muss auf den für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.“

Beschluss vom 12. Mai 2017 (MK-I-17-5.3)

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**Vom 23. April 2018**

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Fidschi	am	7. Juli 2017
Irland*	am	19. April 2018
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 27 sowie Erklärungen zu Artikel 12 und Artikel 14 des Übereinkommens		
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	5. Januar 2017
Libyen*	am	15. März 2018
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 25 des Übereinkommens		
Monaco*	am	19. Oktober 2017
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 25 sowie Erklärungen zu Artikel 23, Artikel 25 und allgemeiner Art		

in Kraft getreten.

II.

Deutschland hat gegen den Vorbehalt Brunei Darussalams vom 11. April 2016 (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2016, BGBl. II S. 1252) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 12. April 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von Brunei Darussalam bei der Ratifikation des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgegebenen Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass Brunei Darussalam, indem es die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens, die möglicherweise im Widerspruch zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Glaubens- und Grundsätzen des Islams stehen, ausgeschlossen hat, de facto einen Vorbehalt eingelegt hat, der Zweifel daran weckt, in welchem Umfang Brunei Darussalam gewillt ist, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt Einspruch gegen diesen Vorbehalt ein, da dieser mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens unzulässig ist.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam nicht aus.“

Der Vorbehalt von Brunei Darussalam vom 11. April 2016 hatte folgenden Wortlaut:

*(Übersetzung)*

„The Government of Brunei Darussalam expresses its reservation regarding those provisions of the said Convention that may be contrary to the Constitution of Brunei Darussalam and to the beliefs and principles of Islam, the official religion of Brunei Darussalam.“

„Die Regierung von Brunei Darussalam bringt ihren Vorbehalt zu den Bestimmungen des genannten Übereinkommens zum Ausdruck, die möglicherweise im Widerspruch zur Verfassung von Brunei Darussalam und zu den Glaubens- und Grundsätzen des Islam, der Staatsreligion Brunei Darussalams, stehen.“

## III.

Deutschland hat gegen den Vorbehalt Libyens vom 13. Februar 2018 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 19. März 2018 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von Libyen bei der Ratifikation des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass Libyen, indem es die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 25 a) des Übereinkommens, die möglicherweise im Widerspruch zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Glaubens- und Grundsätzen des Islam stehen, ausgeschlossen hat, de facto einen Vorbehalt eingelegt hat, der Zweifel daran weckt, in welchem Umfang Libyen gewillt ist, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Die Bundesrepublik Deutschland legt Einspruch gegen diesen Vorbehalt ein, da dieser mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens nicht zulässig ist.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Libyen nicht aus.“

Der Vorbehalt Libyens vom 13. Februar 2018 hatte folgenden Wortlaut:

*(Übersetzung)*

„... the State of Libya, having reviewed the above-mentioned Convention, ratifies the Convention and interprets article 25 (a) thereof, concerning the provision of health-care services without discrimination on the basis of disability, in a manner that does not contravene the Islamic sharia and national legislation ...“

„... nach Prüfung des genannten Übereinkommens ratifiziert der Staat Libyen das Übereinkommen und legt Artikel 25 Buchstabe a betreffend die Bereitstellung von Diensten der Gesundheitsversorgung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung so aus, dass er nicht im Widerspruch zur islamischen Scharia und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften steht ...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 54).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls zum Madrider Abkommen  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 23. April 2018**

I.

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), ist nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Indonesien\* am 2. Januar 2018  
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und  
Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a

Laos, Demokratische Volksrepublik\* am 7. März 2016  
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und  
Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll zum Madrider Abkommen wird ferner nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Afghanistan am 26. Juni 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Januar 2018 (BGBl. II S. 30).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls  
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes  
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution  
und die Kinderpornographie**

**Vom 24. April 2018**

Deutschland\* hat gegen den Vorbehalt der Vereinigten Arabischen Emirate vom 2. März 2016 (vgl. die Bekanntmachung vom 28. März 2016, BGBl. II S. 403) zum Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) am 28. Februar 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von den Vereinigten Arabischen Emiraten bei der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 zu Artikel 3 Absatz 5 abgegebenen Vorbehalt geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 5 mit Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls unvereinbar ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht aus.“

Der Vorbehalt der Vereinigten Arabischen Emirate vom 2. März 2016 hatte folgenden Wortlaut:

*(Übersetzung)*

“... with a reservation regarding article 3, paragraph 5.”      „... mit einem Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 5.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1259).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. April 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1996  
zur Änderung des Übereinkommens von 1976  
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

**Vom 24. April 2018**

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Saudi-Arabien am 5. Juli 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. II S. 141).

Berlin, den 24. April 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch